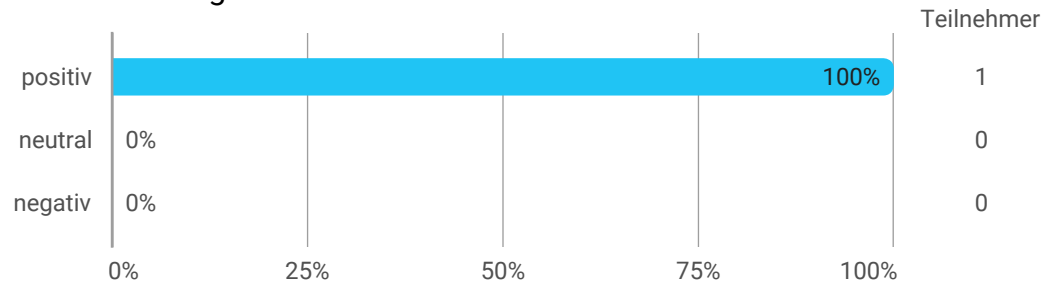


Name der Organisation*

* Pflichtfeld, als Privatperson "Privat" eintragen.

- Bundesverband Geothermie e. V.

Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf allgemein?



Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 1 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

Die Aufnahme von Kälte ist sehr zu begrüßen. Der Begriff der Versorgungssicherheit sollte Eingang in § 1 finden.

Begründung

Als grundlastfähige Erneuerbare Energie steht Geothermie rund um die Uhr, wetterunabhängig und zu jeder Jahreszeit zur Verfügung. Die Energie ortsnah zur Nutzung gefördert werden und es muss kein Brennstoff importiert werden. Dadurch müssen keine Lieferketten abgesichert werden, wodurch die Versorgungssicherheit gestärkt wird.

Formulierungsvorschlag

Dieses Gesetz soll einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, zur Versorgungssicherheit und zur Ausschöpfung des vorhanden geothermischen Potenzials leisten [...]

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 2 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

a) Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Wärmeleitungen begrüßt der BVG ausdrücklich. Zusätzlich sollten Kälteleitungen und Kältemaschinen durch deren Aufnahme in die Begriffsbestimmungen des § 3 (siehe unten) explizit in den Anwendungsbereich des GeoBG aufgenommen werden.

b) Zudem sollte auch im Anwendungsbereich durch Ergänzung klargestellt werden, dass außer Nebenanlagen und auch die seismische Exploration in den Anwendungsbereich fällt. Dazu sollte Satz 1 Halbsatz 2 wie folgt ergänzt werden:

Begründung

Zu a) Da der Kühlbedarf zukünftig steigen wird, sollten Kältemaschinen und Kälteleitungen in den Anwendungsbereich des GeoBG aufgenommen werden. In der Gesetzesbegründung wird zwar ausgeführt: „Wärme im Sinne dieses Gesetzes umfasst auch immer Kälte“, doch um Unklarheiten in den Genehmigungsbehörden vorzubeugen sollte die Klarstellung direkt im Gesetzestext erfolgen.

Zu b) Durch die Klarstellung, dass auch seismische Explorationen explizit in den Anwendungsbereich des GeoBG aufgenommen werden, wird deutlich, dass alle Aspekte der Geothermienutzung erfasst sind.

Formulierungsvorschlag

Zu b) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen und Bohrungen sowie der dafür erforderlichen seismischen Exploration:

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 3 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

a) Zur Umsetzung der in § 2 vorgeschlagenen Aufnahme von Kältemaschinen und Kälteleitungen sollten diese in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

b) Die Begriffsdefinition der Wärmeleitung sollte das Konzept der kalten Nahwärme einschließen.

c) Die Begriffsdefinition einer „Anlage zur Gewinnung von oberflächennaher Geothermie“ sollte auch Erdwärmekollektoren einschließen.

Begründung

Zu a) Die bisher nur in der Gesetzesbegründung vorgesehene Einbeziehung von Wärmepumpen zur Gebäudekühlung und als Kältemaschinen sollte in den Begriffsbestimmungen klargestellt werden. Der Formulierungsvorschlag lehnt sich an die Begriffsbestimmung der Wärmepumpe in Artikel 2 Nr. 18 der noch geltenden Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie 2010/31/EU an. Diese Begriffsbestimmung ist allerdings in die Neufassung dieser Richtlinie durch die Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EU) 2024/1275 nicht übernommen worden.

Zu b) Das Versorgungskonzept der kalten Nahwärme ist bereits in Neubauquartieren etabliert und gewinnt auch bei der energetischen Sanierung von Bestandsquartieren zunehmend an Bedeutung. Über ein Verteilnetz wird niederentperierte Wärme, meist aus oberflächennaher Geothermie, in einem Quartier bereitgestellt. In den angeschlossenen Gebäuden wird das Temperaturniveau mittels einer Sole-Wasser-Wärmepumpe auf die für das jeweilige Heizungssystem erforderliche Vorlauftemperatur angehoben. Da kalte Nahwärme in Form von Wasser unter Zusatz von umweltfreundlichem Glykol transportiert wird, sollte die Begriffsbestimmung klarstellen, dass nicht nur reiner Dampf oder Warmwasser als Wärmeträger verwendet werden können. Um die Nutzung der Geothermie in Verbindung mit kalten Nahwärmenetze als Quelle und Verteilnetz zu beschleunigen ist eine Erweiterung der Definition von Nöten.

Zu c) Erdwärmekollektoren sind Wärmetauscherrohre, die in geringen Tiefen (i.d.R. 1,5 Meter) verlegt werden. Für den Bau sind keine Bohrungen erforderlich.

Formulierungsvorschlag

Zu a) „Wärmepumpe“ eine Maschine, ein Gerät oder eine Anlage, die die Wärmeenergie einer Wärmequelle auf eine Wärmesenke überträgt, indem sie den natürlichen Wärmestrom so umkehrt, dass dieser von einem Ort tieferer Temperatur zu einem Ort höherer Temperatur fließt. Eine Wärmepumpe. Im Sinne dieses Gesetzes kann sowohl zur Erzeugung von Wärme (Heizung) als auch zur Erzeugung von Kälte (Kühlung) dienen.

Zu b) „Wärmeleitung“ eine Rohrleitungsanlage zur Beförderung eines Wärmeträgers zur thermischen Nutzung (Lieferung von Wärme oder Kälte) oder zur Wärmespeicherung, einschließlich der Verbindungsleitungen von kalten Nahwärmenetzen und zwischen Erdwärmesonden und Gebäuden.

Zu c) „Anlage zur Gewinnung von oberflächennaher Geothermie“ eine Anlage zur Gewinnung von Erdwärme aus einer oder mehreren Bohrungen oder sonstiger Erdaufschlüsse mit einer Teufe von bis zu 400 Metern,

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 4 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

a) Die Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung der Geothermie ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Jahreszahl 2045 sollte gestrichen werden.

b) Das überragende öffentliche Interesse sollte auf Wärmeleitungen erweitert werden, die mit einem hohen Anteil Erneuerbarer Energien ($\geq 65\%$) bespeist werden sollen.

Begründung

Zu a) Das Ziel ist die Treibhausgasneutralität. Die Angabe der Jahreszahl 2045 ist als Limitierung nicht notwendig. Das überragende öffentliche Interesse sollte auslaufen, wenn dieses Ziel erreicht ist; unabhängig davon, ob dieses Ziel vor oder nach dem Jahr 2045 erreicht wird.

Zu b) Im Einklang mit den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) liegt der Aus-, Um- oder Neubau von Wärmenetze, die zu mindestens 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien gespeist werden, im überragenden öffentlichen Interesse.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 5 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

Die Regelung zum vorzeitigen Beginn nach § 57b Absatz 1 Nummer 3 Bundesberggesetz (BBergG) ist zu begrüßen. Die Regelung sollte auf § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ausgeweitet werden.

Begründung

Tiefengeothermische Vorhaben unterfallen sowohl dem BBergG als auch dem WHG. Durch die Gewährung eines vorzeitigen Beginns in nur einem der beiden Gesetze wird das Potenzial der Vorhabenbeschleunigung nicht vollumfänglich ausgeschöpft.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 6 Absatz 1 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

- a) Die Maßgabe ist sehr zu begrüßen.
- b) In Absatz 1 sollten die Wörter „Erlaubnis zur“ gestrichen werden.

Begründung

Zu a) Durch die Einführung der gesetzlichen Regelvermutung, dass seismische Explorationen mittels Vibration weder zu einer mutwilligen Beunruhigung (§ 39 Abs. 1 Nr. 1) noch zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) wildlebender Tiere führen, können seismische Messungen in der Regel ganzjährig durchgeführt werden. Die vorhandenen Kapazitäten werden so voll ausgelastet. Eine erhebliche Beschleunigung bei den aktuell über 150 geplanten tiefengeothermischen Projekten ist zu erwarten. Zudem ist keine zusätzliche Belastung wildlebender Tiere realistisch, da die Störungen bei Messungen mit den Einflüssen von LKW-Verkehr zu vergleichen sind, die ebenfalls ganzjährige verkehren dürfen.

Zu b) Die Rechtsgrundlage für die Aufsuchung ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Wenn die Aufsuchung im Rahmen der geologischen Landesaufnahme durch Organe der Landesregierung – etwa den Geologischen Dienst (bspw. Nordrhein-Westfalen, Brandenburg) – durchgeführt wird, ist keine Erlaubnis erforderlich. Die Verfahren hierbei sind identisch und sollten somit seismischen Messungen kommerzieller Akteure gleichgestellt werden.

Formulierungsvorschlag

1) § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 Nr. 153) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist bei der Aufsuchung von Erdwärme mit der Maßgabe anzuwenden [...]

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 6 Absatz 2 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

- a) Die Maßgabe ist sehr zu begrüßen.
- b) In Absatz 2 sollten die Wörter „Erlaubnis zur“ gestrichen werden.
- c) In Absatz 2 sollten die Wörter „durch Vibrotrucks“ mit den Wörtern „mittels Vibration“ ersetzt

werden.

Begründung

Zu a) Durch die Einführung der gesetzlichen Regelvermutung, dass seismische Explorationen mittels Vibration weder zu einer mutwilligen Beunruhigung (§ 39 Abs. 1 Nr. 1) noch zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) wildlebender Tiere führen, können seismische Messungen in der Regel ganzjährig durchgeführt werden. Die vorhandenen Kapazitäten werden so voll ausgelastet. Eine erhebliche Beschleunigung bei den aktuell über 150 geplanten tiefengeothermischen Projekten ist zu erwarten. Zudem ist keine zusätzliche Belastung wildlebender Tiere realistisch, da die Störungen bei Messungen mit den Einflüssen von LKW-Verkehr zu vergleichen sind, die ebenfalls ganzjährige verkehren dürfen.

Zu b) Die Rechtsgrundlage für die Aufsuchung ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Wenn die Aufsuchung im Rahmen der geologischen Landesaufnahme durch Organe der Landesregierung – etwa den Geologischen Dienst (bspw. Nordrhein-Westfalen, Brandenburg) – durchgeführt wird, ist keine Erlaubnis erforderlich. Die Verfahren hierbei sind identisch und sollten somit seismischen Messungen kommerzieller Akteure gleichgestellt werden.

Zu c) Abweichend von § 6 GeoBG Absatz 1 RefE wird in § 6 GeoBG Absatz 2 RefE auf eine seismische Exploration durch Vibrotucks abgestellt. Da die Art der mobilen Vorrichtung für das Durchführen der Vibrations-Seismik nicht entscheidend ist und um eine Harmonisierung mit der Formulierung in Absatz 1 zu erreichen, sollte eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden.

Formulierungsvorschlag

(2) § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Aufsuchung von Erdwärme mit der Maßgabe anzuwenden [...]

(2) § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Aufsuchung von Erdwärme mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine seismische Exploration mittels Vibration auf befestigten Straßen und Wegen [...]

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 7 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

Die Einführung einer Duldungspflicht für kurzzeitige seismische Messungen begrüßt der BVG ausdrücklich.

Begründung

Bei der Vorbereitung von seismischen Messungen muss die Zustimmung einzelner Grundstückseigentümer zur Genehmigung der Auslage von Geophonen und Benutzung von Wegen eingeholt werden. Das war bisher mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden. Die Einführung einer Duldungspflicht für eine kurzzeitige Befahrung und Auslage von Geophonen beschleunigt den Genehmigungsprozess für die Durchführung einer seismischen Messung mittels Vibration erheblich.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 1 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 2 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 3 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 4 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 9 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

Die Regelung ist zu begrüßen.

Begründung

Die Neuregelungen zu den Rechtsbehelfen schränken die Möglichkeiten zur Verzögerung von Anlagen, die durch dieses Gesetz beschleunigt werden sollen, ein. Die klare Fristsetzung in Absatz 2 schafft Klarheit und Rechtssicherheit.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 10 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

Die Regelung ist zu begrüßen.

Begründung

Durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes im ersten Rechtszug werden etwaige Gerichtsverfahren abgekürzt und die Umsetzung der betreffenden tiefengeothermischen Anlagen und Wärmepumpen (ab 500 Kilowatt) beschleunigt werden.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 11 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 1:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 2:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 3:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

Eine ausdrückliche Regelung von Wärmespeichern im Bundesberggesetz ist sehr zu begrüßen. Der Vorschlag, durch eine Ergänzung des § 4 Abs. 9 BBergG auch wasserbasierte Untergrundspeicher als Untergrundspeicher nach dem Bergrecht zu behandeln, löst jedoch nicht das Problem, dass auch Untergrundspeicher in Tiefen von mehr als 400 m nur mit Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke betrieben werden dürfen, unter bzw. innerhalb denen sich der Speicher befindet. Um tiefe Wärmespeicher genauso wie Tiefengeothermieanlagen ohne Zustimmung aller Grundstückseigentümer im Reservoirgebiet betreiben zu können, sollten tiefe Wärmespeicher in die Einstufung der Erdwärme als bergfreier Bodenschatz, einbezogen werden. Dazu sollte ein neuer Absatz 11 in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden sollte.

Begründung

Für Untergrundspeicher gelten nicht die Regelungen für bergfreie Bodenschätze. Die Regelungen über Erlaubnisse und Bewilligungen, mit denen ein bergfreier Bodenschatz einem Bergrechtinhaber zugeordnet wird, sind für Untergrundspeicher nicht anwendbar (vgl. § 126 BBergG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dürfen Untergrundspeicher deshalb nur mit Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke betrieben werden, unter bzw. innerhalb denen sich der Speicher befindet (BGH, Urteil vom 23.10.1980, III ZR 146/78) Damit wären tiefe Wärmespeicher auch im Falle einer Einstufung als Untergrundspeicher insbesondere in besiedelten Gebieten mit vielen kleinen Grundstücken verschiedener Grundstückseigentümer nicht oder nur mit Zustimmung der Eigentümer oder mit aufwändigen (Teil-)Enteignungsverfahren umsetzbar. Gerade in dicht besiedelten Gebieten besteht aber ein besonderer Bedarf für tiefe Wärmespeicher, die überschüssige und sonst nicht-nutzbare Wärme nutzbar machen.

Der erste Halbsatz der Definition entspricht derjenigen für geothermische Energie in Art. 2 Nr. 3 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 und derjenigen für Erdwärme in § 3 Nr. 18 WHG und § 3 Nr. 3 GeoBG. Mit dem zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass zur Erdwärme auch Wärme gehört, die von der Erdoberfläche aus in den Untergrund eingespeichert wird. Dadurch wird klargestellt, dass sich die Bergfreiheit von Erdwärme auch auf die Wärmespeicherung erstreckt (§ 3 Abs. 3 BBergG). Das Eigentum erstreckt sich deshalb nicht auf das Recht zur Wärmespeicherung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BBergG). Vielmehr

ist das Recht zur Wärmespeicherung Bestandteil einer für Erdwärme erteilten Bergbauberechtigung (§§ 6 ff. BBergG). In gleicher Weise sollte die Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 3 GeoBG erweitert werden.

Formulierungsvorschlag

„(11) Erdwärme ist Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist, unabhängig davon, ob die gespeicherte Wärme natürlichen Ursprungs ist oder zuvor eingespeichert wurde.“

§ 4 Begriffsbestimmungen – Neuformulierung von Absatz 7

Wenn tiefe Wärmespeicher in die Bergfreiheit des Bodenschatzes Erdwärme einbezogen werden, erhöht sich der Bedarf für eine sogenannte Stockwerkstrennung, also die Möglichkeit der Erteilung separater Bergbauberechtigungen für die Erdwärmenutzung in unterschiedlichen Tiefenlagen. Sie sollte durch eine Neufassung der Begriffsbestimmung in § 4 Abs. 7 BBergG ermöglicht werden.

Begründung

Es soll klargestellt bzw. ermöglicht werden, dass die Bergbehörde die Grenzen eines Feldes im Einzelfall abweichend von den Regelanforderungen der Begriffsbestimmung festlegt. Ein Bedürfnis hierfür kann insbesondere dann auftreten, wenn verschiedene Unternehmen Erdwärme in unterschiedlichen Tiefenlagen nutzen wollen, z.B. durch thermische Speicher in Tiefen zwischen 400 und 800 m einerseits und zur Gewinnung von hydrothermalen Geothermie in Tiefen jenseits von 1.000 m andererseits.

Die Ausnahme in Nr. 1 sollte erweitert werden, um die Grenzen von Behördenzuständigkeiten an Landesgrenzen berücksichtigen zu können. In der Praxis wird aufgrund der starren gesetzlichen Vorgabe teilweise nicht zugelassen, dass Feldesgrenzen an Landesgrenzen den ungeraden Linien der Landesgrenzen (z.B. einem Flusslauf) folgen dürfen. Das führt zu unnötigem Aufwand oder unpraktischen Ergebnissen. Mit der Regelung wird klargestellt, dass sich Feldesgrenzen auch nach Landesgrenzen oder nach Grenzen der örtlichen Zuständigkeit von Bergbehörden richten können.

Mit der Ausnahme in Nr. 2 soll eine abweichende Bestimmung durch die Bergbehörde auch in anderen Fällen ermöglicht werden. Vor allem soll eine horizontale Begrenzung und Aufteilung von Bergbauberechtigungen möglich sein. Abweichende horizontale Grenzen können geografische Grenzen sein (z.B. Flussläufe oder Verkehrsinfrastrukturen).

Die Art und Weise der Abgrenzung bleibt der Bergbehörde überlassen. Sie kann Felder beispielsweise nach der Tiefe unter NN oder unter GOK, nach stratigraphischen oder lithologischen Grenzen oder nach verschiedenen Nutzungsarten abgrenzen. Beispielsweise kann ein Erdwärmefeld der Tiefe nach durch Begrenzung der zulässigen Bohrlochtiefe zur Erschließung der Erdwärmenutzung begrenzt werden.

Für oberflächennahe Wärmespeicher in Tiefen bis zu 400 m sollte auf das aufwändige bergrechtliche Instrumentarium verzichtet werden. Stattdessen sollte das Wasserrecht so geändert werden, dass unterirdische Wärmespeicher durch wasserrechtliche Erlaubnis ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers erteilt werden können (dazu unten Art. 5 zur Änderung des § 4 des Wasserhaushaltsgesetzes).

Mit dieser Änderung kann ggf. das Potenzial mehrerer Erdschichten genutzt werden und damit mehr Erdwärme pro Fläche bereitgestellt werden.

Formulierungsvorschlag

„(7) Feld einer Erlaubnis, Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums ist ein Ausschnitt aus dem Erdkörper, der von geraden Linien an der Oberfläche und von lotrechten Ebenen nach der Tiefe begrenzt wird, soweit nicht

1. die Grenzen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder der örtlichen Zuständigkeit einer Behörde einen anderen Verlauf erfordern oder
2. die Bergbehörde die horizontalen oder vertikalen Feldesgrenzen aus anderen Gründen abweichend bestimmt.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

Die Ergänzung einer konkreten Frist für die Äußerung von zu beteiligenden Behörden ist sehr zu begrüßen. Gegen die Einführung eines neuen Absatz 2 in § 15 BBergG bestehen daher keine Einwände, wenngleich eine einheitliche Fristsetzung mit der wünschenswert wäre, die eine Frist von einem Monat vorschreibt.

Begründung

Durch die Neuregelung wird dahingehend Klarheit geschaffen, dass mit dem Genehmigungsverfahren bei Nichtäußerung einer beteiligten Behörde weiterverfahren werden kann. Dadurch können Genehmigungsverfahren beschleunigt und Verlässlichkeit für den Antragsteller hergestellt werden. Wünschenswert wäre eine einheitliche Fristensetzung von einem Monat, die sich an den immissionsschutzrechtlichen Regelungen des § 11 der 9. BImSchV orientiert, um eine Gleichstellung mit anderen Technologien zu erreichen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

Die Streichung der Wörter „und Bedeutung“ in § 51 Absatz BBergG ist zu begrüßen.

Begründung

Zukünftig muss nur noch eine geringe Gefährlichkeit einer Anlage vorliegen, damit die Landesbehörde eine Ausnahme von der Betriebsplanpflicht machen kann. Die Größe des Betriebs ist damit zukünftig kein Faktor mehr für die Entscheidung über ein Abweichen von der Betriebsplanpflicht. Erleichterungen für tiefgeothermische Projekte sind zu erwarten.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 4 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

Die Regelung bzgl. der Verlängerung und Flexibilisierung der Laufzeit von Betriebsplänen ist zu begrüßen. Ein Gültigkeitsrahmen von vier bis acht Jahren ist zielführend und angemessen.

Begründung

Nach dem Beginn des Gewinnungsbetriebs sind wesentliche Änderungen am Betrieb einer Tiefengeothermieanlage in der Regel nicht zu erwarten. Daher können durch eine längere Laufzeit der Betriebspläne Behörden und Unternehmen gleichermaßen entlastet werden, ohne dass der sichere Betrieb eingeschränkt wird.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 5 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

a) Hinsichtlich der Einführung einer Option zum Verlangen von Sicherheitsleistungen seitens der Genehmigungsbehörde bestehen keine Bedenken.

b) Neben dem Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Bergschadensausfallkasse sollte auch der Nachweis einer kommunalen Absicherung akzeptiert werden.

Begründung

Zu a) Die Regelung entspricht ohnehin der gängigen Praxis. Die Absicherung gegen Bergschäden ist aktuell bereits mehrfach gegeben und höher als in anderen Sektoren des Bauens. So begründet das Bundesberggesetz in § 120 BBergG eine Beweislastumkehr im Einwirkungsbereich von

Bergbauunternehmen (Bergschadensvermutung). In der Regel verfügen Projektentwickler auch über eine Haftpflichtversicherung, die entgegen dem Standard auch Bergschäden absichert. Zusätzlich zu anderen Regelungsbereichen gibt es im Bergbau die Bergschadenausfallkasse. Die Mitglieder der Bergschadenausfallkasse sichern gemeinschaftlich gegen Schäden ab, die vom Verursacher, z.B. aufgrund einer Insolvenz und eines zusätzlichen Ausfalls der Haftpflichtversicherung nicht mehr beglichen werden kann. Geothermieunternehmen, die Mitglied der Bergschadenausfallkasse sind, müssen eine Haftpflichtversicherung nachweisen.

Zu b) Unternehmen, die im Rahmen der Kommunalversicherung eine vergleichbare Absicherung gegen Bergschäden nachweisen können, erfüllen die Forderung nach einem Nachweis und damit das Wesen der Forderung in gleicher Weise wie Mitglieder der Bergschadenausfallkasse. Durch die vorgeschlagene Ergänzung sollte dies klargestellt werden.

Formulierungsvorschlag

Zu b) (3) Die zuständige Behörde kann bei der Zulassung eines Betriebsplans für die Gewinnung von Erdwärme einer Sicherheitsleistung nach Absatz 2 auch zur Absicherung von Bergschäden Dritter verlangen. Von einer solchen Sicherheitsleistung ist in der Regel abzusehen, wenn das Unternehmen Mitglied in einer Bergschadenausfallkasse nach § 122 Absatz 1, einer vergleichbaren privaten Bergschadenausfallkasse oder einer Kommunalversicherung ist, die die Haftung für Bergschäden abdeckt.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 1 BBergG des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 2 BBergG des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

a) Die Regelungen in Abs. 2 (elektronische Verfahren) ist zu begrüßen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 3 BBergG des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

Die Regelungen in Abs. 3 (Bereitstellung Verfahrenshandbuch) ist zu begrüßen.

Begründung:

Die bislang fehlende Standardisierung der Verfahren stellt einen maßgeblichen Faktor für verlängerte Bearbeitungszeiten dar. Antragstellern lagen mitunter keine hinreichenden Informationen darüber vor, welche Unterlagen für die sachgerechte Bearbeitung des Antrags erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung klarer und verbindlicher Vorgaben zweckmäßig. In diesem Zusammenhang sollte der Begriff „Verfahrenshandbuch“ konkretisiert und inhaltlich präzisiert werden.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 4 BBergG des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung:

Die Regelungen in Abs. 4 (Genehmigungsfiktion) ist zu begrüßen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 5 BBergG des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 6 BBergG des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung:

Die Regelungen in Abs. 8 (kein Erörterungstermin bei Planfeststellungsverfahren) ist zu begrüßen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 7 BBergG des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 8 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

- a) Die Fristsetzung in Abs. 6 ist nicht ambitioniert genug, benachteiligt die Geothermie gegenüber fossilen Energien und sollte angepasst werden.
- b) Die in Abs. 6 eingeräumte Möglichkeit einer einmaligen Fristverlängerung um 6 Monate ist zu lang. Dadurch können Genehmigungsverfahren deutlich verzögert werden.
- c) In Abs. 6 Nummer 2 ist die Klarstellung erforderlich, ob sich die Angabe „Wärmepumpen mit einer Kapazität von unter 50 Megawatt“ auf die elektrische oder die thermische Leistung bezieht.

Begründung

Zu a) Für die Anlagenzulassung fossiler Kraftwerke gelten die Fristen von 7 Monaten für Verfahren mit und 3 Monaten für Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung des § 10 Abs. 6a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Zulassung von Betriebsplänen für Geothermieanlagen ist i. d. R. weniger komplex und aufwändig als die Genehmigung von Kraftwerken und Industrieanlagen. Deshalb sollten dafür keine längeren Fristen gelten. Um eine Beschleunigung und Vereinheitlichung der Fristenregelungen im Anlagenzulassungsrecht zu erreichen, ist eine Anpassung der Fristen in § 57e Abs. 6 BBergG an diejenigen des § 10 Abs. 6a BImSchG zielführend.

Zu b) Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist die Zulassung mehrerer Betriebspläne notwendig: für die seismische Erkundung, die Errichtung des Bohrplatzes und der Bohrung und für die kommerzielle Wärmegewinnung. Sollte in jedem dieser Schritte eine sechsmonatige Fristverlängerung in Anspruch genommen werden, führt dies ggf. gleich zu mehrfachen Verzögerungen in der Projektumsetzung. Ferner sollte auch hier eine Vereinheitlichung mit den Regelungen des BImSchG angestrebt werden (§ 10 Abs. 6a Satz 2 bis 5 BImSchG).

Formulierungsvorschlag

Zu a) (6) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:

1. Bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme sowie bei Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Untergrundspeichers zur Speicherung von Wasserstoff oder von Wasserstoffgemischen nach § 4 Absatz 9 Satz 2 innerhalb von sieben Monaten, sofern eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, andernfalls innerhalb von drei Monaten.

Zu b) (6) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:

[...]

Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 Nummer 1 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen einmalig um bis zu drei Monate verlängern.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

Die Einführung einer Frist für die Prüfung der Antragsunterlagen ist zu begrüßen.

Begründung

Durch die Fristsetzung wird klargestellt, dass nach Ablauf der Frist kein Betriebsplan erforderlich ist. Der Vorhabenträger erhält somit Klarheit.

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 4:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 1

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 2

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 3

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

a) Die Einführung optionaler Projektmanager ist nachvollziehbar und kann unter bestimmten Voraussetzungen zu Beschleunigungen führen.

b) In Absatz 1 § 11b WHG sollten die Wörter „oder mit Zustimmung“ gestrichen werden

Begründung

Zu a) Angesichts der zunehmenden Anzahl an Projekten und dem Erfordernis sorgfältiger Abwägungsentscheidungen ist die Einrichtung dieser Option nachvollziehbar. Gleichwohl ist die Ermöglichung einer energiewirtschaftlichen Nutzung von Gewässern grundsätzlich Aufgabe der Verwaltung und nicht privatwirtschaftlicher Dritter.

Zu b) Es ist überaus wichtig, dass es in der freien Entscheidung des Vorhabenträgers verbleibt, die Option der Beauftragung eines Projektmanagers zu nutzen. Dies ist angemessen, da dieser auch die Kosten zu tragen hat.

Zu c) Der vorliegende §11 b BBergG RefE ist zu großen Teilen dem § 2b der 9. BImSchV nachgebildet. Erste Erfahrungen dieses seit 2024 gültigen Paragraphen zeigen, dass das Fehlen von Eignungskriterien auch dazu geführt haben, dass sich die Qualität der Vorlagen durch den Projektmanager deutlich unterscheiden und ggf. Verfahren hierdurch nicht beschleunigt wurden. Daher sollte eine Sachkunde, beispielsweise durch Nachweis von Erfahrungen in der wasserrechtlichen Genehmigungsplanung, eingefordert werden.

Formulierungsvorschlag

Zu b) (1) Bei Vorhaben nach § 11a kann die zuständige Behörde in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten als Projektmanager, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Antrag des Vorhabenträgers [...]

Zu c) Der Projektmanager sollte einen Nachweis über die erforderliche Sachkunde erbringen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 4

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einschätzung

a) Die Ergänzung „inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser“ in Absatz 1 Satz 1 WHG ist zu begrüßen.

b) Absatz 1 Satz 1 WHG sollte gleichermaßen für die Kälteversorgung gelten.

c) Die Möglichkeit der Erlaubnisfreistellung der Gewässerbenutzung erfasst derzeit lediglich den Gewässerbenutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Der Betrieb eines offenen geothermischen Systems erfüllt – unabhängig vom vorhergehenden Abteufen der Bohrung zwecks Errichtung – durch die Reinjektion des erkalteten Grundwassers ebenfalls den Gewässerbenutzungstatbestand des Einleitens von Stoffen in das Grundwasser, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Zur vollständigen Erfassung der Betriebsphase sollte daher eine weitere Anpassung des § 46 Abs. 2 WHG vorgenommen werden.

Begründung

Zu b) Neben der Nutzung erneuerbarer Wärme ist auch die Kältenutzung des Grundwassers für die Dekarbonisierung unserer Energieversorgung relevant. Deshalb sollte neben dem Heizen mit Grundwasser bzw. Erdwärme auch das Kühlen mit Grundwasser bzw. Erdwärme erleichtert werden. Dies auch deshalb, weil ein und dieselbe Anlage der Oberflächennahen Geothermie im Idealfall sowohl zur Wärmeversorgung von Gebäuden durch Wärmeentzug aus dem Grundwasser als auch zur Kühlung von Gebäuden durch Wärmeeintrag in das Grundwasser genutzt wird. So wird Wärme saisonal gespeichert und die

Effizienz der Anlage erhöht.

Zu c) Sowohl in der aktuellen als auch in der vorgeschlagenen Fassung des § 46 WHG wird von der Möglichkeit der Erlaubnisfreistellung lediglich der Gewässerbenutzungstatbestand des Entnehmens, Zutageförderns und Zutageleitens oder Ableitens von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) erfasst. Die Reinjektion des abgekühlten Grundwassers in einem offenen System erfüllt den Gewässerbenutzungstatbestand des Einleitens von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Dieser ist nach dem Wortlaut der Erlaubnisfreistellung nicht zugänglich. Teils wird der Ausnahmetatbestand des § 46 WHG in der Verwaltungspraxis der Unteren Wasserbehörden über den Wortlaut hinaus sowohl auf das Heben als auch das Reinjizieren des Grundwassers angewandt. Diese Verwaltungspraxis ist praxisnah, geht aber über die Grundsätze der Auslegung hinaus. Zur Schaffung eines rechtssicheren Rahmens für eine erlaubnisfreie Grundwasserzirkulation in offenen Systemen wäre eine Aufnahme auch des Gewässerbenutzungstatbestands nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlich. Denkbar wäre eine Aufnahme in § 45 Abs. 2 WHG.

Formulierungsvorschlag

Zu b) 1) Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. für den Haushalt, inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser sowie Kälteversorgung über den Eintrag von Wärme in das Wasser, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb

[...]

Zu c) (2) Keiner Erlaubnis bedarf ferner

1. das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 bestimmt ist.,

2. das Einleiten von ausschließlich in seinen Temperatureigenschaften veränderten Grundwassers infolge des Entzugs oder Eintrags von Wärme zwecks Wärme- oder Kälteversorgung i.S.d. Abs. 1 Nr. 1.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 5

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 5:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- § 4 WHG (Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums)

Ebenso wie tiefe Wärmespeicher (vgl. dazu oben zu § 4 BBergG) können auch oberflächennahe Wärmespeicher praktisch vielfach nicht errichtet werden, wenn dazu die Zustimmung aller Grundstückseigentümer erforderlich ist, auf deren Grundstücke sich die Temperaturveränderungen auswirken. Deshalb sollte auch im Wasserrecht geregelt werden, dass Grundstückseigentümer solche oberflächennahen Wärmespeicher nicht verbieten können. Dazu sollte § 4 Abs. 3 WHG zur Erleichterung thermischer Untergrundspeicher um folgende Nr. 3 ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag

(3) Das Grundeigentum berechtigt nicht

1. zu einer Gewässerbenutzung, die einer behördlichen Zulassung bedarf,
2. zum Ausbau eines Gewässers und
3. zur thermischen Nutzung des Untergrundes, soweit diese auf Grund einer durch eine wasserrechtliche Erlaubnis gestattete Benutzung erfolgt.

Begründung

Zur Wärmeversorgung durch Erneuerbare Energien ist es erforderlich, unterirdische Wärmespeicher z.B. als Aquiferspeicher (ATES – Aquifer Thermal Energy Storage) zu errichten. Aquiferspeicher haben im Untergrund eine große räumliche Ausdehnung, die regelmäßig über die Grenzen einzelner Grundstücke hinausgeht. Das ist hinsichtlich der thermischen Nutzung

des Grundwassers unproblematisch, weil sich das Grundeigentum nicht auf das Grundwasser erstreckt (§ 4 Abs. 2 WHG). Die thermische Nutzung des Grundwassers führt aber physikalisch zwangsläufig auch zu einer Erwärmung oder Abkühlung des Bodens und damit der Grundstücke im Einflussbereich des Grundwassers. Wenn deshalb für die thermische Nutzung des Untergrundes die Zustimmung aller von einer solchen thermischen Nutzung betroffener Grundeigentümer erforderlich wäre, wären Aquiferspeicher-Projekte faktisch kaum noch realisierbar, insbesondere in dicht besiedelten Gebieten, da dort die notwendige unterirdische Ausdehnung in der Regel nicht innerhalb eines einzelnen Grundstücks möglich ist. Das ist problematisch, weil gerade für die Speicherung von industrieller Abwärme – etwa aus Rechenzentren (z.B. 40°C) – große Speichervolumina in flachen Tiefen benötigt werden. Zusätzlich wären Temperaturgrenzen an den Grundstücksgrenzen sowie der maximal möglichen Erwärmung von Nachbargrundstücken ein Ausschlusskriterium für solche Speicherlösungen. Ohne die Möglichkeit, solche Speicher über Grundstücksgrenzen hinaus zuzulassen, würde ein großes Potenzial für die Wärmewende wegfallen – insbesondere in urbanen Räumen, wo Flächenkonkurrenz hoch ist und große oberflächennahe Speicher besonders wichtig wären.

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 5:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- § 4 WHG (Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums)

Ebenso wie tiefe Wärmespeicher (vgl. dazu oben zu § 4 BBergG) können auch oberflächennahe Wärmespeicher praktisch vielfach nicht errichtet werden, wenn dazu die Zustimmung aller Grundstückseigentümer erforderlich ist, auf deren Grundstücke sich die Temperaturveränderungen auswirken. Deshalb sollte auch im Wasserrecht geregelt werden, dass Grundstückseigentümer solche oberflächennahen Wärmespeicher nicht verbieten können. Dazu sollte § 4 Abs. 3 WHG zur Erleichterung thermischer Untergrundspeicher um folgende Nr. 3 ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag

(3) Das Grundeigentum berechtigt nicht

1. zu einer Gewässerbenutzung, die einer behördlichen Zulassung bedarf,
2. zum Ausbau eines Gewässers und
3. zur thermischen Nutzung des Untergrundes, soweit diese auf Grund einer durch eine wasserrechtliche Erlaubnis gestattete Benutzung erfolgt.

Begründung

Zur Wärmeversorgung durch Erneuerbare Energien ist es erforderlich, unterirdische Wärmespeicher z.B. als Aquiferspeicher (ATES – Aquifer Thermal Energy Storage) zu errichten. Aquiferspeicher haben im Untergrund eine große räumliche Ausdehnung, die regelmäßig über die Grenzen einzelner Grundstücke hinausgeht. Das ist hinsichtlich der thermischen Nutzung des Grundwassers unproblematisch, weil sich das Grundeigentum nicht auf das Grundwasser erstreckt (§ 4 Abs. 2 WHG). Die thermische Nutzung des Grundwassers führt aber physikalisch zwangsläufig auch zu einer Erwärmung oder Abkühlung des Bodens und damit der Grundstücke im Einflussbereich des Grundwassers. Wenn deshalb für die thermische Nutzung des Untergrundes die Zustimmung aller von einer solchen thermischen Nutzung betroffener Grundeigentümer erforderlich wäre, wären Aquiferspeicher-Projekte faktisch kaum noch realisierbar, insbesondere in dicht besiedelten Gebieten, da dort die notwendige unterirdische Ausdehnung in der Regel nicht innerhalb eines einzelnen Grundstücks möglich ist. Das ist problematisch, weil gerade für die Speicherung von industrieller Abwärme – etwa aus Rechenzentren (z.B. 40°C) – große Speichervolumina in flachen Tiefen benötigt werden. Zusätzlich wären Temperaturgrenzen an den Grundstücksgrenzen sowie der maximal möglichen Erwärmung von Nachbargrundstücken ein Ausschlusskriterium für solche Speicherlösungen. Ohne die Möglichkeit, solche Speicher über Grundstücksgrenzen hinaus zuzulassen, würde ein großes Potenzial für die Wärmewende wegfallen – insbesondere in urbanen Räumen, wo Flächenkonkurrenz hoch ist und große oberflächennahe Speicher besonders wichtig wären.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 6:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)